



Solnhofer Beton GmbH & Co. KG · Frauenberger Weg 20 · D-91807 Solnhofen
Telefon: 09145 / 601-0 · Fax: 09145 / 601-270 · E-Mail: info@sb-solnhofen.de

PREISLISTE

gültig ab 1. Januar 2018

Nürnberg/Fürth/Lauf a.d.P. Weißenburg/Gunzenhausen

■ Bereichsleitung

Harald Braun, Störzelbacher Str. 16, 91792 Ellingen - Stopfenheim
Telefon 09141/87788-22, Fax 09141/87788-33, Mobil 0163/7270222
E-Mail: hbraun@sb-solnhofen.de

■ Nürnberg / Fürth / Lauf a.d. Pegnitz Betonbestellung

Michael Meyer-Arend
Werk Nürnberg, Ipsheimer Str. 8, 90431 Nürnberg und
Werk Lauf a.d. Pegnitz (ehem. Pöller Beton), Industriestr. 2, 91207 Lauf a.d.P.
Telefon 0911/65397-31 und 09123/4092, Fax 09123/75172, Mobil 0172/36 83 634
E-Mail: DispoNbg@sb-solnhofen.de

Verkauf

Jürgen Lehmann, Ipsheimer Str. 8, 90431 Nürnberg
Telefon 0911/65397-33, Fax 0911/615685, Mobil 0163/4186026
E-Mail: jlehmann@sb-solnhofen.de

■ Weißenburg / Gunzenhausen Betonbestellung und Verkauf

Heiko Schmidt, Störzelbacher Str. 16, 91792 Ellingen - Stopfenheim
Telefon 09141/87788-0, Fax 09141/87788-77, Mobil 0151/59424805
E-Mail: hschmidt@sb-solnhofen.de

Werke

Werk Ellingen - Stopfenheim, Störzelbacher Str. 16, 91792 Ellingen - Stopfenheim
Telefon 09141/87788-0, Fax 09141/87788-77

Werk Treuchtlingen Dietfurt, Hungerbachtal 1, 91757 Treuchtlingen
Telefon 09142/8298

■ Roth / Georgensgmünd

Siehe gesonderte Preisliste der TRG GmbH & Co. KG, Telefon 09171/899100

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	mittleres Abbindeverhalten		langsames Abbindeverhalten		schnelles Abbindeverhalten	
						normale Ausschallfristen		lange Ausschallfristen		kurze Ausschallfristen	
						normale Wärmeentwicklung		geringe Wärmeentwicklung (vorzugsweise bei hohen Außentemperaturen)		hohe Wärmeentwicklung (vorzugsweise bei sehr kühler Witterung)	
Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³						

Betone für den Hoch- und Wohnungsbau

Transportbeton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 (Beton nach Eigenschaften)

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	mittleres Abbindeverhalten		langsames Abbindeverhalten		schnelles Abbindeverhalten	
						normale Ausschallfristen		lange Ausschallfristen		kurze Ausschallfristen	
						normale Wärmeentwicklung		geringe Wärmeentwicklung (vorzugsweise bei hohen Außentemperaturen)		hohe Wärmeentwicklung (vorzugsweise bei sehr kühler Witterung)	
Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³						
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangrenzender Umgebung	X0	WF	C8/10	F1	22S	1 1013 100	118,00				
					16S	1 1012 100	121,00				
				F3	22S	1 1033 100	123,00				
					16S	1 1032 100	126,00				
				C12/15	F1	22S	1 2013 100	121,00			
						16S	1 2012 100	124,00			
			8K			1 2011 105	131,00				
			F3		22S	1 2033 100	124,00				
					16S	1 2032 100	127,00				
			C20/25	F1	16S	1 4012 100	128,00				
					8K	1 4011 105	135,00				
C25/30	F1	16S	1 5012 100	131,00							
		8K	1 5011 105	138,00							

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	mittleres Abbindeverhalten		langsames Abbindeverhalten		schnelles Abbindeverhalten	
						normale Ausschallfristen		lange Ausschallfristen		kurze Ausschallfristen	
						normale Wärmeentwicklung		geringe Wärmeentwicklung (vorzugsweise bei hohen Außentemperaturen)		hohe Wärmeentwicklung (vorzugsweise bei sehr kühler Witterung)	
Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³						
Beton für Innen- und Gründungsbauteile	XC1, XC2	WF	C16/20	F3	22S	1 3133 100	126,00				
					16S	1 3132 100	129,00				
				C20/25	F3	22S	1 4133 100	128,00	1 4133 300	131,00	1 4133 200
			16S			1 4132 100	131,00	1 4132 300	134,00	1 4132 200	134,00
			F4		8K	1 4141 105	141,00	1 4141 305	144,00	1 4141 205	144,00
			XC3	F3	22S	1 4233 100	130,00	1 4233 300	133,00	1 4233 200	133,00
	16S				1 4232 100	133,00	1 4232 300	136,00	1 4232 200	136,00	
	F3										

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	mittleres Abbindeverhalten		langsames Abbindeverhalten		schnelles Abbindeverhalten		
						normale Ausschallfristen		lange Ausschallfristen		kurze Ausschallfristen		
						normale Wärmeentwicklung		geringe Wärmeentwicklung (vorzugsweise bei hohen Außentemperaturen)		hohe Wärmeentwicklung (vorzugsweise bei sehr kühler Witterung)		
Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³							
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	F3	22S	1 5333 100	131,00	1 5333 300	134,00	1 5333 200	134,00	
					16S	1 5332 100	134,00	1 5332 300	137,00	1 5332 200	137,00	
				F4	8K	1 5341 105	144,00	1 5341 305	147,00	1 5341 205	147,00	
				C30/37	F3	22S	1 6333 100	135,00	1 6333 300	138,00	1 6333 200	138,00
						16S	1 6332 100	138,00	1 6332 300	141,00	1 6332 200	141,00
			F4		8K	1 6341 105	148,00	1 6341 305	151,00	1 6341 205	151,00	

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	mittleres Abbindeverhalten		langsames Abbindeverhalten		schnelles Abbindeverhalten	
						normale Ausschallfristen		lange Ausschallfristen		kurze Ausschallfristen	
						normale Wärmeentwicklung		geringe Wärmeentwicklung (vorzugsweise bei hohen Außentemperaturen)		hohe Wärmeentwicklung (vorzugsweise bei sehr kühler Witterung)	
Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³						
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand nach DAfStb-Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton" (WU-Richtlinie)	XC4, XF1, XA1 WU	WF	C25/30	F3	22S	6 5333 100	135,00	6 5333 300	138,00	6 5333 200	138,00
					16S	6 5332 100	138,00	6 5332 300	141,00	6 5332 200	141,00
					F4	8K	6 5341 105	148,00	6 5341 305	151,00	6 5341 205

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	mittleres Abbindeverhalten		langsames Abbindeverhalten		schnelles Abbindeverhalten	
						normale Ausschallfristen		lange Ausschallfristen		kurze Ausschallfristen	
						normale Wärmeentwicklung		geringe Wärmeentwicklung (vorzugsweise bei hohen Außentemperaturen)		hohe Wärmeentwicklung (vorzugsweise bei sehr kühler Witterung)	
Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³						
Soliton® für wasserundurchlässige Bauwerke mit System Xetono® und mit 10 Jahren Gewährleistung, WE ≤ 30mm ⁵	XC4, XF1, XA1, WU	WF	C 25/30	F3	22S	6 5333 160	137,00	6 5333 360	140,00	6 5333 260	140,00
					16S	6 5332 160	140,00	6 5332 360	143,00	6 5332 260	143,00
				XC4, XF1, XA1, XD1, XM1 WU	F4	8K	6 5341 165	150,00	6 5341 365	153,00	6 5341 265
	WA		C 30/37		F3	22S	6 6533 160	142,00	6 6533 360	145,00	6 6533 260
				16S		6 6532 160	145,00	6 6532 360	148,00	6 6532 260	148,00
F4		8K		6 6541 165	155,00	6 6541 365	158,00	6 6541 265	158,00		

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	mittleres Abbindeverhalten		langsames Abbindeverhalten		schnelles Abbindeverhalten		
						normale Ausschallfristen		lange Ausschallfristen		kurze Ausschallfristen		
						normale Wärmeentwicklung		geringe Wärmeentwicklung (vorzugsweise bei hohen Außentemperaturen)		hohe Wärmeentwicklung (vorzugsweise bei sehr kühler Witterung)		
Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³							
Beton für bewehrte Bauteile mit Chlorideinwirkung	XC4, XF1, XA1, XD1	WA	C30/37	F3	22S	1 6533 100	140,00	1 6533 300	143,00	1 6533 200	143,00	
					16S	1 6532 100	143,00	1 6532 300	146,00	1 6532 200	146,00	
				F4	8K	1 6541 105	153,00	1 6541 305	156,00	1 6541 205	156,00	
				XC4, XD2, XA2 ¹ , XF2, XF3	F3	22S					1 7733 200	145,00
						16S					1 7732 200	148,00
	F4		8K							1 7741 205	158,00	
	XC4, XD3, XA3 ¹⁻⁴ , XF2, XF3		F3		22S					1 7833 200	151,00	
					16S					1 7833 200	154,00	
			F4		8K					1 7841 205	164,00	

¹ Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich (z.B. Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)

² Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügellätten)

³ Hartstoffeinstreuung gemäß DIN 1100 erforderlich (bauseits)

⁴ Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden

⁵ Kosten für System Xetono® nicht im Betonpreis enthalten

Anwendungsbereich	Expositio nklassen	Feuchtigkeitsklasse	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	mittleres Abbindeverhalten		langsame Abbindeverhalten		schnelles Abbindeverhalten	
						normale Ausschallfristen		lange Ausschallfristen		kurze Ausschallfristen	
						normale Wärmeentwicklung		geringe Wärmeentwicklung		hohe Wärmeentwicklung	
Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³	Beton-Nr.	Preis in € /m³						

Betone für den Ingenieur- und Industriebau

Beton nach ZTV-ING

Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	F3	22S	7 5333 100	131,00	7 5333 300	134,00	7 5333 200	134,00
					16S	7 5332 100	134,00	7 5332 300	137,00	7 5332 200	137,00
Beton für bewehrte Bauteile mit Chlorideinwirkung	XC4, XF1, XA1, XD1	WA	C30/37	F3	22S	7 6533 100	135,00	7 6533 300	138,00	7 6533 200	138,00
					16S	7 6532 100	138,00	7 6532 300	141,00	7 6532 200	141,00
Beton nach ZTV-ING ⁶ für Widerlager und Pfeiler	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ²	WA	C30/37	F3	22S	7 6733 100	143,00	7 6733 300	146,00	7 6733 200	146,00
					16S	7 6732 100	146,00	7 6732 300	149,00	7 6732 200	149,00
Beton nach ZTV-ING ⁶ für den Überbau			C35/45	F3	22S					7 7733 200	154,00
					16S						7 7732 200
Kappenbeton	XC4, XD3, XF4, LP		C25/30	F2	16K	7 5922 135	152,00				

Betone mit hohen Festigkeiten

Beton für bewehrte Bauteile mit Chlorid- und Frosteinwirkung	XC4, XD3, XA3 ^{1,4} , XF2, XF3	WA	C40/50	F3	22S					1 8833 200	159,00		
					16S						1 8832 200	162,00	
					F4	8K					1 8841 205	172,00	
					C45/55	F3	22S					1 9833 200	168,00
							16S					1 9832 200	171,00
							F4	8K					1 9841 205

Beton für Bohrpfähle nach DIN EN 1536 und DIN-Fachbericht 129

Einbringung im Trockenen	XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	F5	22S	6 5353 150	138,00	6 5353 350	141,00		
					16S	6 5352 150	141,00	6 5352 350	144,00		
					8K	6 5351 155	151,00	6 5351 355	154,00		
	XC4, XF1, XA1, XD1	WA	C30/37		22S	6 6353 150	141,00	6 6353 350	144,00		
					16S	6 6352 150	144,00	6 6352 350	147,00		
					8K	6 6351 155	154,00	6 6351 355	157,00		
Einbringung unter Wasser	XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	F5	22S	6 5353 140	141,00	6 5353 340	144,00		
					16S	6 5352 140	144,00	6 5352 340	147,00		
					8K	6 5351 145	154,00	6 5351 345	157,00		
	XC4, XF1, XA1, XD1	WA	C30/37		22S	6 6353 140	144,00	6 6353 340	147,00		
					16S	6 6352 140	147,00	6 6352 340	150,00		
					8K	6 6351 145	157,00	6 6351 345	160,00		

Beton für Industrieböden gem. DBV-Merkblatt Industriefußböden

Beton für Hallenböden	XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	F4	22S	5 5343 160	137,00	5 5343 360	140,00	5 5343 260	140,00
					16S	5 5342 160	140,00	5 5342 360	143,00	5 5342 260	143,00
Beton für Hallenböden mäßige, starke oder sehr starke Verschleißbeanspruchung	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1, XM2 ²	WA	C30/37		22S	5 6543 160	146,00	5 6543 360	149,00	5 6543 260	149,00
					16S	5 6542 160	149,00	5 6542 360	152,00	5 6542 260	152,00
	XC4, XF2, XF3, XD3, XA3 ^{1,4} , XM1, XM2 ²	WA	C35/45		22S					5 7843 260	154,00
					16S					5 7842 260	157,00

Beton für das landwirtschaftliche Bauen

Betone der Expositionsclassen X0, XC1, XC2 und XC3 finden Sie unter der Rubrik "Betone für den Hoch- und Wohnungsbau"

Güllekanäle und -tieftbehälter, Stallböden, -wände, -stützen	XC4, XF1, XA1 WU	WF	C25/30	F3	22S	6 5333 100	135,00	6 5333 300	138,00	6 5333 200	138,00
					16S	6 5332 100	138,00	6 5332 300	141,00	6 5332 200	141,00
Güllehochbehälter, ländliche Wirtschaftswege	XC4, XD1, XF2, XF3, XA1 (LP)	WA	C25/30		22S	1 5433 100	145,00			1 5433 200	148,00
					16S	1 5432 100	148,00			1 5432 200	151,00
Beton für Gärfutter(flach)silos	XC4, XD3, XF4, XA3 ^{1,4} , XM1 (LP)	WA	C30/37		32K					6 6933 205	157,00
					16K					6 6932 205	160,00
Beton für Biogasanlagen	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ^{1,4}		C35/45	22S					5 7833 200	154,00	
				16S					5 7832 200	157,00	

¹ Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich (z.B. Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)

² Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügeln)

³ Hartstoffeinstreuung gemäß DIN 1100 erforderlich (bauseits)

⁴ Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden

⁵ Dieser Beton entspricht ZTV-ING Ausgabe 2010. Er weicht daher von DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 ab.

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	mittleres Abbindeverhalten		langsames Abbindeverhalten		schnelles Abbindeverhalten	
						normale Ausschallfristen		lange Ausschallfristen geringe Wärmeentwicklung		kurze Ausschallfristen hohe Wärmeentwicklung	
						normale Wärmeentwicklung		(vorzugsweise bei hohen Außentemperaturen)		(vorzugsweise bei sehr kühler Witterung)	
Beton-Nr.	Preis in €/m³	Beton-Nr.	Preis in €/m³	Beton-Nr.	Preis in €/m³						

Betone für besondere Anwendungen

Luftporenbeton

Luftporenbeton für Bauteile, die Regen und Frost ausgesetzt sind (mit Taumittel) Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen	XC4, XD3, XF4, XA3 ^{1,4} (LP), XM1	WA	C30/37	F3	32K 16K					1 6933 205	157,00
										1 6932 205	160,00
	XC4, XD3, XF4, XA3 ^{1,4} (LP), XM1			F2	32K 16K					1 6923 275	152,00
										1 6922 275	155,00

Beton für Schlauchleitungspumpe

Spezieller Pumpbeton (besonders geeignet zum Einsatz bei Citypumpen und langen Pumpstrecken)	XC1, XC2, XC3	WF	C20/25	F4	16S 8K	1 4242 110	138,50				
						1 4241 115	147,00				
	XC4, XF1, XA1	C25/30	16S		1 5342 110	141,50	1 5342 310	144,50	1 5342 210	144,50	
			8K		1 5341 115	150,00	1 5341 315	153,00	1 5341 215	153,00	
XC4, XF1, XA1, XD1	WA	C30/37	16S	1 6342 110	150,50	1 6342 310	153,50	1 6342 210	153,50		
			8K	1 6341 115	159,00	1 6341 315	162,00	1 6341 215	162,00		

Leichtverdichtender Beton (LVB)

Leichtverdichtender Beton für Außenbauteile in sehr fließfähiger, leicht verarbeitbarer Konsistenz	XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	F6	16S 8K	1 5362 100	144,00			1 5362 200	147,00
						1 5361 105	152,50			1 5361 205	155,50
	XC4, XF1, XA1, XD1	WA	C30/37		16S	1 6362 100	150,00			1 6362 200	153,00
					8K	1 6361 105	158,50			1 6361 205	161,50

Beton mit Stahlfasern für Anwendungen als konstruktiv bewehrter Beton (Betone mit abweichenden Stahlfasergehalten erhalten Sie auf Anfrage)

Innen- und Gründungsbauteile (25 kg Stahlfasern / m³)	XC1, XC2, XC3	WF	C20/25	F4	22S 16S	5 4243 125	160,00				
						5 4242 125	163,00				
Bewitterte Außenbauteile (25 kg Stahlfasern / m³)	XC4, XF1, XA1	C25/30	22S		5 5343 125	167,00					
			16S		5 5342 125	170,00					

Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen für Anwendungen nach DAfStb-Richtlinie "Stahlfaserbeton"

Leistungsklasse	XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	F4	16S	5 5342 171	166,00				
L1,2/0,9						5 5342 173	174,00				
L1,5/1,2	5 5342 175	182,00									
L0,9/0,6	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1	WA	C30/37		5 6542 171	170,00					
L1,2/0,9				5 6542 173	178,00						
L1,5/1,2				5 6542 175	186,00						

Sandbeton und Estrichmischungen, Füllmaterial (außerhalb von DIN 1045-2)

Estrichmischungen (8 mm Größtkorn)	Estrichmischung 300 Estrichmischung 350 Estrichmischung 400	steif	8K	0 9011 130	139,00				
				0 9011 135	144,00				
				0 9011 140	149,00				
Sandbeton (2 mm Größtkorn)	Sandbeton 300 Sandbeton 350 Sandbeton 400	2Sa	0 9010 130	132,00					
			0 9010 135	136,00					
			0 9010 140	140,00					
Sand-/ Vorlaufschlämme	Sandbeton 600	2Sa	0 9050 160	161,00					
Füllmaterial	für Hohlraumverfüllungen	fließfähig	2Sa	0 3090 100	129,00				

¹ Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich (z.B. Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)

⁴ Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden

Größtkorn: S = Splitt, K = Kies, Sa = Sand

Sonderleistungen 2018

Zusatzmittel	Preis in €	Einheit
Konsistenzhöhung durch Fließmittelzugabe um 1 Stufe	5,50	pro cbm
Konsistenzhöhung durch Fließmittelzugabe um 2 Stufen	8,00	pro cbm
Verlängerte Verarbeitbarkeit bis 3 Stunden	5,50	pro cbm
Verlängerte Verarbeitbarkeit 4 Stunden	7,50	pro cbm
Verlängerte Verarbeitbarkeit 5 Stunden	9,50	pro cbm
Für normgerechte Lieferung ab 27° C erforderlicher Verzögerer (Sommer-VZ)	2,50	pro cbm
Stahlfasern	1,50	pro kg
Kunststofffasern	22,00	pro cbm

Lieferungen außerhalb der zuschlagsfreien Arbeitszeiten		
Zuschlagsfreie Arbeitszeiten sind von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr		
Lieferungen werktags zwischen 17.00 Uhr und 22.00 Uhr	7,50	pro m ³
Lieferungen werktags zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr	nach Vereinbarung	
Lieferungen an Samstagen zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr (Mindestlieferungsmenge 50m ³)	7,50	pro m ³
Lieferungen an Samstagen ab 12.00 Uhr	nach Vereinbarung	
Lieferungen an Sonn- und Feiertagen	nach Vereinbarung	

Überschreitung der Entladezeit		
Die aufpreisfreie Entladezeit beträgt 5 Minuten pro m ³ . Darüber hinaus gehende Warte- und Entladezeiten berechnen wir pro Fahrmischer mit Entfall der Gewährleistung bei Verarbeitungszeiten jenseits DIN EN 206-1 / DIN 1045-2	1,50	pro 1 Min.

Frachtausgleich für Kleinmengen		
Bei einer Abnahmemenge von weniger als 7,5 m ³ je Einzellieferung berechnen wir für die auf 7,5 m ³ fehlende Menge	20,00	pro m ³

Sonstige		
Dosieren bauseits beigestellter Produkte wie Fließmittel, Stahlfasern, etc. (Gewährleistungsausschluss)	5,00	pro m ³
Winterzuschlag für Lieferungen vom 1.12.-15.3. (Lieferung vom 24.12.-6.1. nur nach Vereinbarung)	6,00	pro m ³
Fachgerechte Entsorgung von zurück gelieferten Restmengen nach Aufwand, mindestens	95,00	pro m ³
Leihgebühr für Innerrüttler (Mindestbetrag 25,00€)	4,00	pro m ³
Zuschlag für Rohrentladung (sofern verfügbar)	5,00	pro m ³
Lieferscheine mit Soll-Istwert-Ausdruck	2,50	pro m ³
Abholvergütung für Selbstabholung >1m ³	8,00	pro m ³
Kiesbetonzuschlag (Einsatz von Kies anstelle von Splitt)	7,00	pro m ³
Um- und Abbestellung am Tag der Lieferung	3,00	pro m ³
Betonüberwachung - Betonprüfungen im Auftrag der Baustelle werden nach dem Gebührenkatalog unserer Prüfstelle E + W verrechnet.		

Angaben zur Bestellung

Genauere Baustellenangabe und Liefermenge

Name des Bestellers

Datum und Uhrzeit der Lieferung

Entladezeit und Förderart (Kran, Pumpe etc.)

Besonderheiten auf der Baustelle (Bauteile etc.)

Betonsorten-Nummer bzw. gewünschte Eigenschaften wie Festigkeitsklasse, Expositions-klassen, Konsistenzklasse, Größtkorn, besondere Anforderungen

Betonpumpen, PUMIS und Betonförderbänder

Wie bitten, Ihre Bestellung mindestens 24 Stunden vor Liefertermin aufzugeben. Fahrmischerfahrer sind nicht autorisiert, Bestellungen entgegen zu nehmen.

Preise

Die Preise gelten für 1m³ verdichteten Beton +/- Mengentoleranz.

Alle Preise sind Nettopreise vorbehaltlich einer Weiterberechnung von Energie-, Stahlfaser- oder Zementpreiserhöhungen.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

In den Nettopreisen ist ein nicht skontierfähiger Betrag von 20,00 €/m³ enthalten.

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit. Bestandteil dieser Preisliste sind unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen - Transportbeton.

Lieferprogramm über die Preisliste hinaus

Auf Anfrage liefern wir:

- Leichtbeton
- Hochfesten Beton
- Strahlenschutzbeton
- Porenleichtbeton
- Schaumbeton
- RSS-Flüssigboden®
- Tresorbeton
- Spritzbeton
- Farbigen Beton
- Füllmaterialien
- Einkorn- und Drainbeton
- Sichtbeton
- FD-Beton

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Transportbeton

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

3. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbeziehungen sind natürliche Personen, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Auftraggeber i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Angebote, Zustandekommen eines Vertrags

1. Unsere Angebote sind für uns unverbindlich und bis zur Annahme freibleibend. Sie erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen.

2. Unseren Angeboten liegen unsere jeweils aktuellen Preislisten, Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde. Wir liefern unsere Transportbetonprodukte unter Beachtung der vorstehend aufgeführten Verzeichnisse und der einschlägigen jeweils gültigen DIN- und EN-Normen.

3. Unsere Angaben in Angeboten sind Durchschnittswerte, stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sind vielmehr eine beschreibende Darstellung unserer Produkte. Das Gleiche gilt auch für von uns zur Verfügung gestellte Muster und Proben. Technische Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit sie unsere Produkte nicht wesentlich ändern.

4. Für die richtige Auswahl unserer Produkte wie Beton, Mörtel, Estrich usw. ist allein der Auftraggeber verantwortlich, insbesondere für Auswahl der Produktsorte, -eigenschaften und -mengen.

5. Mit der Bestellung unseres Produktes erteilt der Auftraggeber verbindlich den Auftrag. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, per Fax, auf elektronischem Weg oder durch Übergabe/ Auslieferung unseres Produkts an den Besteller erfolgen.

6. Bestellt der Auftraggeber unser Produkt auf elektronischem Weg und bestätigen wir den Zugang, bedeutet das noch keine verbindliche Annahme der Bestellung. Eine Zugangsbestätigung kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

7. In unserer eventuellen Auftragsbestätigung und/oder unserem Bestätigungsschreiben werden wir das bestellte Produkt und unsere eventuell weiter zu erbringende Leistung genau beschreiben, soweit erforderlich.

8. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere eventuellen Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich unterrichtet. Eine bereits insoweit erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

9. Wir weisen darauf hin, dass in dem Fall der Bestellung des Produktes auf elektronischem Weg der Vertragstext von uns gespeichert und dem Verbraucher auf Verlangen nebst unserer AGB zugesandt wird.

§ 3 Lieferung und Abnahme

1. Wir liefern, falls nicht anders vereinbart, „frei Haus“. Die Anlieferung erfolgt an die vom Auftraggeber angegebene Anschrift. Wird diese auf Verlangen des Auftraggebers nachträglich geändert, trägt er die dadurch eventuell entstehenden Mehrkosten.

2. Wir versuchen, benannte oder vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Die Lieferfristen können aber durch Witterungseinflüsse, Transportwege usw. von uns unvermeidlich beeinträchtigt werden, deshalb sind angegebene Lieferfristen nur annähernd. Die Nichteinholung vereinbarter Lieferfristen und -termine berechtigen unseren Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinholung zu vertreten haben und der Auftraggeber uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit uns Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder diese verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns die gleichen Umstände die Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, höhere Gewalt wie Krieg, Streik, Aussperrung, von uns nicht zu vertretende behördliche Eingriffe, ein von uns nicht verschuldeter Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns,

unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. In diesen Fällen verlängern sich Lieferfristen angemessen.

3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

4. Für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf unserer Produkte wie z.B. Transportbeton, Mörtel, Estrich usw. haftet der Auftraggeber.

5. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss unser Lieferfahrzeug diese ohne Gefahr anfahren können. Voraussetzung ist ein ausreichend befestigter, mit schweren LKW's ungehindert befahrbarer Weg. Bei Nichtvorliegen sind wir berechtigt, die Anlieferung abbrechen oder nur unter Auflagen fortzusetzen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, haftet er uns gegenüber für den daraus entstehenden Schaden, unabhängig davon, ob er dies zu vertreten hat.

6. Das Entleeren unseres Fahrzeuges muss unverzüglich, zügig – ca. 1 cbm Beton in 5 Minuten - und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, vereinbaren wir, dass der den Lieferschein Unterschreibende uns gegenüber als zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt ist.

§ 4 Gefährübergang

1. Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf ihn über, in welchem der Beladevorgang des LKW beendet ist.

Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr und die Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

2. Ist der Auftraggeber Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Ablieferung unseres Betons an der Baustelle über.

Holt der Verbraucher die Ware bei uns im Werk ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Beendigung des Beladevorgangs auf ihn über.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Wenn wir kein Angebot abgegeben haben, bestellt der Auftraggeber, soweit er Unternehmer ist, nach unseren Preislisten und / oder Betonverzeichnissen mit den dort aufgeführten Preisen.

2. Eventuelle Sonderkosten wie Winterzuschlag, Mindermengenzuschlag, Verzögerungszuschlag usw. berechnen wir nach unserer jeweils gültigen Preisliste.

3. Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung die maßgeblichen Kosten, wie z.B. für Zement, Zuschlagstoffe, wie Sand, Kies usw., Energie, Betriebsstoffe, Personal und Fracht, sind wir berechtigt, unsere Preise um die Preiserhöhung anzuheben. Diese Regelung gilt nicht, wenn unser Auftraggeber Verbraucher ist und die Lieferung binnen 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt.

4. Zahlungen haben unverzüglich zu erfolgen, spätestens aber binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Verzug.

Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er mit uns ausdrücklich vereinbart ist. Zahlungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat er während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist die Geldschuld mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, im Verzugsfall die Pauschale in Höhe von 40,- Euro zu berechnen, oder einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Unsere Auftraggeber, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Benachrichtigung des Bankeneinzuges am Tage der Einreichung der Lastschrift bei unserer Hausbank.

5. Sollten nach Abschluss des Vertrages wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen unseres Auftraggebers eintreten, die ggf. unsere Forderung in Gefahr bringen könnten, sind wir berechtigt, die Belieferung von Vorauskasse abhängig zu machen oder die Belieferung zu verweigern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn über das Vermögen unseres Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder Antrag auf Angabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt worden ist. Wir sind insoweit dann berechtigt, die Belieferung von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

6. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Zahlungen mittels Wechsel können nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung mit uns erfolgen. Eventuell anfallende Diskont- und/ oder sonstige Kosten trägt der Auftraggeber.

8. Ist der Auftraggeber Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

§ 6 Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr gegenüber unserem Auftraggeber dafür, dass von uns gelieferte Beton-, Estrich- und Mörtelarten gemäß unserem Sortenverzeichnis jeweils nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Ferner leisten wir Gewähr dafür, dass bei einer entsprechenden Behandlung und Verarbeitung gemäß den Vorschriften eventuell vereinbarte Fertigkeitsschichten und Güteerkmale erreicht werden.

2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Unsere öffentlichen Aufzeichnungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber von uns nicht. Eventuelle Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

3. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, entfällt unsere Haftung für Mängel gänzlich, wenn unser Auftraggeber oder von ihm bevollmächtigte Personen unsere Produkte mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermischen oder verändern lässt. Unsere Haftung bleibt jedoch bestehen, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeiführt hat.

4. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, muss er uns offensichtliche Mängel sofort bei Abnahme der Ware zunächst mündlich, danach noch binnen 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls wird die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Um die Frist zu wahren, reicht die rechtzeitige Absendung. Der Unternehmer trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Eine eventuelle Mängelrüge hat auf jeden Fall vor dem Einbau oder der Verarbeitung unseres Produktes zu erfolgen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig gerügt, gilt unsere Lieferung als vertragsgemäß ausgeführt.

Bei Feststellung offensichtlicher Mängel darf unser Produkt zwecks Nachprüfung durch uns nicht verarbeitet werden.

Ist unser Auftraggeber Verbraucher, muss er uns innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er den vertragswidrigen Zustand der Ware festgestellt hat, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht, wenn wir arglistig gehandelt haben. Die Beweislast für die Mangelfeststellung trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewogen, trägt er für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

5. Gezogene Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in unserer Gegenwart vorschriftsmäßig entnommen und behandelt wurden.

6. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen hat. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie für uns nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, leisten wir für Mängel unserer Produkte zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung.

8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung – Minderung – oder Rückgängigmachung des Vertrages – Rücktritt – verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiteter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei unserem Auftraggeber, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ausgenommen davon ist der Fall, dass wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschmittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen betreffen jedoch nicht eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

3. Ist der Auftraggeber Verbraucher, sind wir im Streitfall grundsätzlich nicht bereit, aber auch nicht verpflichtet, an dem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verarbeiten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderung gegen ihn ab, die ihm durch die Weiterverarbeitung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Unternehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen auszuhandigen und Auskünfte zu erteilen, die zur Einziehung der Forderung erforderlich sind.

3. Im Fall der Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Auftragnehmer wird dies stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen / Waren verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für eine unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache – Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer – zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Er verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Im Übrigen tritt auch insoweit der Auftraggeber die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Warenlieferung mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwächst.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und sie sachgerecht zu lagern.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

6. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 3. und 4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten – Eigenüberwacher – sowie denen des Fremdüberwachers und den zuständigen Bauaufsichtsbehörden bleibt das Recht vorbehalten, die belieferte Baustelle während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet zu betreten, um Proben aus den angelieferten Produkten zu entnehmen.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz unserer Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Es bleibt uns vorbehalten, unseren Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.